

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

Vom 17. September 2008

Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 171), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 5. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 36), geändert durch Satzung vom 2. September 2011, Veröffentlichung vom 14. Oktober 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 88), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 7), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBI. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 19. November 2015, Veröffentlichung vom 28. Dezember 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 156), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 29)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 und 2. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studienziel liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden des Fachs orientierten Wissens. Außerdem sollen differenziertere methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.
- (2) In den Literatur- und Kulturwissenschaften sollen die Studierenden ausgehend von primär fiktionalen Texten und im Rahmen hermeneutischer Deutungstraditionen ein vertieftes und sicheres Fach- und Methodenwissen in allen relevanten Bereichen kultureller Semantiken (Literatur, Kunst, Film etc.) erwerben, um die gesellschaftliche Bedeutungskonstitution in ihren historischen, ideengeschichtlichen, sozialen und medialen Bedingungen analysieren, reflektieren und problematisieren zu können.
- (3) In der Linguistik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Variabilität des Englischen und der Methodik ihrer Beschreibung.
- (4) Die sprachpraktischen Kenntnisse des Englischen aus dem Bachelorstudium werden auf dem Weg zum Master of Arts erweitert und vertieft, so dass Studierende mit Erwerb des Master of Arts befähigt werden, komplexe Inhalte in der Fremdsprache zu verstehen und adäquat darzustellen. Zu diesem Zweck finden die Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache statt. Gleichzeitig lernen die Studierenden auch sprachliche und rhetorische Wirkungsmittel kennen, so dass sie verschiedenartige Textsorten in mündlicher und schriftlicher Form kritisch beurteilen können. Die Studierenden werden dadurch auf Berufsfelder vorbereitet, in denen analytische und selbstreflexive Fähigkeiten gefragt sind und für Tätigkeiten in den Bereichen Kultur und Medien geschult.
- (5) Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der den Absätzen 1 bis 4 genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zulassung zum Masterstudium

Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. Über die Kompatibilität entscheidet das Englische Seminar.

§ 5

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst 50 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

§ 6

Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Englischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen

des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Präsentation/Referat	10-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Prüfungsgespräch	15-60 Minuten	
		bestanden / nicht bestanden oder benotet
b) schriftliche Prüfungen	Umfang	Benotung
<i>in praesentia</i>		
Klausur	45-90 Minuten	benotet

c) <i>in absentia</i>		
Protokoll	max. 5 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Hausarbeit	3-15 Seiten	
Fragengeleitete Hausarbeit (Take-home-Exam)	2-10 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Bericht	2-10 Seiten	benotet

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Sofern die Modulbeschreibung nichts anderes spezifiziert, erfolgt die Gewichtung im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 11 Prüfungsleistungen

Prüfungsrelevant ist in jedem Fall der Stoff des Gesamtmoduls, also auch der Stoff eines Teilmoduls, für das eine Präsenzplicht nicht zwingend festgeschrieben ist.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

Für alle vom Englischen Seminar angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen gilt: Sofern ein Studierender die Prüfungsleistung des von ihm gewählten (Teil-)Moduls erstmals (mit oder ohne Erfolg) abgelegt hat, ist die Wahl dieses Moduls verbindlich. Insofern gilt die in §15 PVO getroffene abweichende Regelung für die oben genannten Wahlpflichtveranstaltungen nicht.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.

- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten zweifach und die Note für die Masterarbeit einfach gewichtet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 und 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Prodekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009:

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

PHF-engl-ELit-90-1D		Analyzing Difference					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Problems of Genre and Periodization	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit, dazu Impulsreferat	benotet	-
Identity/Alterity: Race, Class, Gender	Seminar	2	5	Pflicht			
Weitere Angaben: benotete Hausarbeit (15 Seiten) wahlweise in einem der beiden Seminare erforderlich; zusätzlich im jeweils anderen Seminar mündl. Impulsreferat (bestanden / nicht bestanden)							
PHF-engl-ECS-90-1D		Cultural Studies: Theory in Practice					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die Cultural Studies	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (15 Min.)	benotet	-
Tutorenbetreuung	Übung	2	2,5	Pflicht			
Tutorium für Bachelorstudierende	Durchführung eines Tutoriums	2	5	Pflicht			
PHF-engl-ESpx-90-D		Using Scholarly and Other Expository Texts					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Comprehension and Evaluation (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP
Text Production (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (max. 5 Seiten)		
PHF-engl-ELing-90-DE		The Variability of English and its Description					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. bis 3. Semester	3 Semester	Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
The Variability of English	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam	bestanden / nicht bestanden	-
Variabilität 1 (Praktisch oder Methoden & Theorie)	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit, dazu Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit		
Variabilität 2 (Praktisch oder Methoden & Theorie)	Seminar	2	5	Pflicht			
Weitere Angaben zu Variabilität 1/2 benotete Hausarbeit (12-15 Seiten) oder Klausur (max. 90 Min.) wahlweise in einem der beiden Seminare erforderlich; zusätzlich im jeweils anderen Seminar nach Maßgabe des Kursleiters entweder mündl. Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit von 5-7 Seiten (bestanden / nicht bestanden)							
PHF-engl-ECS-90-2D		Cultural Studies: Media Analysis					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Media, Culture, and Politics	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit, dazu Impulsreferat	benotet	-
Film and Hyperculture	Seminar	2	5	Pflicht			
Weitere Angaben: benotete Hausarbeit (15 Seiten) wahlweise in einem der beiden Seminare erforderlich; zusätzlich im jeweils anderen Seminar mündl. Impulsreferat (bestanden / nicht bestanden)							

PHF-engl-ELit-90-2D		Literary Studies: Theory in Practice						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht			-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vom fiktionalen Text zur Theorie (nordam. Lit.)	Übung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (15 Min.) in einer der beiden Übungen	benotet	-	
Vom fiktionalen Text zur Theorie (nordam. Lit.)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Vom fiktionalen Text zur Theorie (brit. Lit.)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Tutorenbetreuung	Übung	2	2,5	Pflicht				
Tutorium für Bachelorstudierende	Durchführung eines Tutoriums	2	5	Pflicht				
PHF-engl-Espx-90-DE		Analyzing Texts						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht			-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Idiomatic and Figurative Language (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP	
Text Analysis (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet		
PHF-engl-Elit-90-1E		Intermedial and Theoretical Perspectives						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht			-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Literature and Media	Seminar	2	5	Pflicht	Take-Home-Exam (5 Seiten)	benotet	-	
Theory and Philosophy	Übung	2	2,5	Pflicht	Impulsreferat	bestanden/nicht bestanden		
PHF-engl-ECS-90-1E		Cultural Studies: Media and Material						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht			-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Material Culture	Übung / Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht	Take-Home-Exam, dazu Impulsreferat	benotet	-	
Intermedial Comparative Analysis	Übung / Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht				
Weitere Angaben: Take-Home-Exam (7 Seiten) in einer der beiden Veranstaltungen, die dann mit 5 LP bewertet wird. Dazu in der jeweils anderen Veranstaltung, die dann mit 2,5 LP bewertet wird, ein Impulsreferat (bestanden / nicht bestanden).								
PHF-engl-ELit-90-2E		Literary History						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht			-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der englischen Literatur im mentalitätshistorischen Kontext	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (15 Min.) entweder zur Vorlesung oder zur Übung	benotet	-	
Geschichte der amerikanischen Literatur im mentalitätshistorischen Kontext	Übung	2	2,5	Pflicht				
Eigenständige vertiefende Lektüre	-	-	2,5	Pflicht				
Research and Thesis	Kolloquium	2	-	fakultativ				